



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Bekanntmachung vom 26.04.2021

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt die Stadt Rosenheim hiermit gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV (vom 22.04.2021) die Überschreitung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bekannt.

Nach der laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt der Inzidenzwert mit tagesaktuellem Stand vom 26.04.2021 bei 162 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Die entsprechenden Bestimmungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 150 geknüpft sind, gelten daher im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim frühestens ab dem Tag nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, also ab dem 27.04.2021.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung **ab dem 27.04.2021** folgende Rechtsfolgen für die Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12. BayIfSMV):

Ab einer Inzidenz über 150 ist mit Ausnahme der **inzidenzunabhängigen** Betriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 2) nur noch Click & Collect und Call & Collect möglich. Das heißt, dass nur die Abholung von vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig ist. Für die Abholung gilt:

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- Die Kunden und ihre Begleitpersonen haben in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen eine FFP2-Maske zu tragen; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und darin insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Die **inzidenzunabhängigen** Geschäfte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV sind:

der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste,

Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Hinweis zum Außerkrafttreten:

Das Außerkrafttreten der entsprechenden Regelung der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 150 geknüpft sind, kann die Stadt Rosenheim gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV erst anordnen, wenn in der Stadt Rosenheim der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten ist. Dies wird durch die Stadt Rosenheim entsprechend amtlich bekannt gemacht.

Begründung:

Gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV hat es die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unmittelbar bekannt zu machen, wenn ein i. S. d. 12. BayIfSMV maßgeblicher Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird (§ 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Der maßgebliche Wert von 150 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird seit dem 22.04.2021 und somit seit drei aufeinanderfolgenden Tagen im Stadtgebiet Rosenheim überschritten. Tagesaktuell (26.04.21) liegt der Wert bei 162,1.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die oben genannten Rechtsfolgen des § 28b IfSG i.V.m. der 12. BayIfSMV mit Wirkung zum 27.04.2021 in Kraft.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 26.04.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat